

Stadt Schwetzingen

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 22.08.2016
Drucksache Nr. 1835/2016

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 10.11.2016

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 23.11.2016

- öffentlich -

Ergänzungssatzung für den Bereich der Flurstücke 9966 und 9964/1 "ehemaliges Ausbesserungswerk" - Aufstellungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schwetzingen beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich der Flurstücke 9966 und 9964/1.
2. Die Stadt Schwetzingen beschließt zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Satzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
3. Die Stadt Schwetzingen beschließt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und zur Äußerung aufzufordern.
4. Mit der Bearbeitung der Satzung wird das Büro FIRU mbH, Kaiserslautern beauftragt.

Erläuterungen:

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung der Gemeinde Schwetzingen. Es liegt östlich der Innenstadt Schwetzingens und wird durch die Bundesstraße 535 sowie die Gemarkungsgrenze im Osten und das bestehende Decathlon Logistikzentrum im Westen begrenzt.

Die DD Logistik-Immobilien GmbH beabsichtigt zur langfristigen Sicherung des Logistikstandortes die Erweiterung der Stellplatzflächen des bestehenden Decathlon Logistikzentrums östlich der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 82 – 1.Teiländerung in Schwetzingen. Angesichts der Vielzahl an Mitarbeitern im Logistikzentrum wird die Stellplatzflächenerweiterung auch zwecks Abfederung von Frequenzspitzen zwingend notwendig. Hiermit wird eine verkehrliche, bzw. erschließungstechnische Optimierung des Standortes sowie zukunftsfähige Sicherung der standortörtlichen Erschließungssituation im Bereich des ruhenden Verkehrs angestrebt.

Daher wird eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB aufgestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung wird die Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr.22 BauGB als Fläche mit der Zweckbestimmung Stellplätze festgesetzt. Die Fläche dient somit als Stellplatzerweiterungsfläche für die bisher bestehenden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Ehemaliges Ausbesserungswerk“- 1.Teiländerung festgesetzten Stellplatzflächen. Dies ist zur Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Logistikzentrums sowie zur benötigten Flexibilität eines gewerblichen Unternehmens notwendig.

Anlagen:

1. Anlage 1: Planteil zum Geltungsbereich der Satzung im „Bereich der Flurstücke 9966 und 9964/1 "ehemaliges Ausbesserungswerk", Stand: 10.11.2016
2. Anlage 2: Flurstücke im Geltungsbereich der Satzung im „Bereich der Flurstücke 9966 und 9964/1 "ehemaliges Ausbesserungswerk“, Stand: 10.11.2016
3. Anlage 3: Planzeichnung, der Satzung im „Bereich der Flurstücke 9966 und 9964/1 "ehemaliges Ausbesserungswerk“, Stand: 10.11.2016
4. Anlage 4: Textliche Festsetzungen, der Satzung im „Bereich der Flurstücke 9966 und 9964/1 "ehemaliges Ausbesserungswerk“, Stand: 10.11.2016
5. Anlage 5: Begründung, der Satzung im „Bereich der Flurstücke 9966 und 9964/1 "ehemaliges Ausbesserungswerk“, Stand: 10.11.2016
6. Anlage 6: Grünordnungsplan (ILN Bühl), Stand: August 2016
7. Anlage 7: Artenschutzrechtliche Beurteilung (ILN Bühl), Stand: August 2016

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: